



## MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2015/2016 – Ausgegeben am 03.05.2016 – 31. Stück

---

**Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.**

### C U R R I C U L A

#### **207. Curriculum für den Universitätslehrgang „Wohn- und Immobilienrecht (MLS)“**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 28. April 2016 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission vom 11. April 2016 beschlossene Curriculum für den Universitätslehrgang „Wohn- und Immobilienrecht (MLS) in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

Die Universität Wien richtet gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 den Universitätslehrgang „Wohn- und Immobilienrecht (MLS)“ an der Universität Wien ein:

#### **§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil**

(1) Der Universitätslehrgang „Wohn- und Immobilienrecht (MLS)“ stellt eine praxisorientierte und wissenschaftlich fundierte Weiterbildung für Absolventinnen und Absolventen wirtschaftlicher oder technischer Studienrichtungen im Bereich der Immobilienwirtschaft und Berufen mit ähnlichem Anforderungsprofil dar.

(2) Diesen Absolventinnen und Absolventen wird zunächst eine Einführung in die für die Immobilienwirtschaft erforderlichen Grundlagen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts geboten. Darauf aufbauend werden den Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmern vertiefende Kenntnisse im Bereich des Wohn- und Immobilienrechts vermittelt, um sie für die Berufsfelder im Bereich der Immobilienwirtschaft zu qualifizieren.

#### **§ 2 Lehrgangsleitung**

(1) Der Universitätslehrgang wird durch die Lehrgangsleiterin oder den Lehrgangsleiter geleitet.

(2) Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, die ihm durch dieses Curriculum oder durch sonstige Verordnungen der Universität Wien übertragen wurden.

### **§ 3 Beirat**

(1) Für den Universitätslehrgang „Wohn- und Immobilienrecht (MLS)“ ist ein Beirat einzurichten.

(2) Der Beirat setzt sich aus der Lehrgangsleitung (der wissenschaftlichen Lehrgangsleiterin bzw. dem -leiter) und mindestens weiteren vier Mitgliedern zusammen. Zu weiteren Mitgliedern des Beirats können Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie fachlich ausgewiesene Praktikerinnen und Praktiker aus dem Bereich des Wohn- und Immobilienrechts bestellt werden. Die Funktionsdauer beträgt vier Jahre.

(3) Der Beirat wird von der Lehrgangsleitung eingerichtet. Aus den Mitgliedern des Beirats ist eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender zu bestimmen.

(4) Aufgaben des Beirats sind:

- a) Empfehlungen im Hinblick auf die Inhalte entsprechend den Anforderungen der Zielgruppe und des Marktes,
- b) Unterstützung in der Öffentlichkeitsarbeit und im Aufbau eines Netzwerks zur gezielten Ansprache von Studierenden für den Universitätslehrgang und
- d) Vorbereitung und Auswertung der Ergebnisse der Evaluation des Universitätslehrgangs.

### **§ 4 Dauer**

Der gesamte Arbeitsaufwand für den Universitätslehrgang „Wohn- und Immobilienrecht (MLS)“ umfasst 60 ECTS-Punkte. Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 2 Semestern. Bei berufsbegleitender Durchführung kann die Dauer des Universitätslehrgangs auf insgesamt 4 Semester erstreckt werden. Im Anhang findet sich jeweils ein Modell für den Studienverlauf.

### **§ 5 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Zulassung ist ein erfolgreich abgeschlossenes Bakkalaureat, Bachelor, Magister, Master, Diplomstudium oder Doktoratsstudium aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften, Informatik, eines technischen Faches, oder eines anderen Studiums mit ähnlichem Schwerpunkt, wobei einem oder mehreren dieser Studienabschlüsse gemeinsam die Absolvierung von zumindest 180 ECTS-Punkten (das entspricht einer Studiendauer von zumindest 6 Semestern) zugrunde liegt. Zusätzliche Berufserfahrung ist von Vorteil, aber nicht Voraussetzung.

(2) Es können in begründeten Einzelfällen auch Personen in den Universitätslehrgang aufgenommen werden, die kein abgeschlossenes Universitätsstudium nachweisen können. Voraussetzung ist hier, dass diese Personen mindestens 5 Jahre einschlägiger Berufserfahrung im Bereich der Immobilienwirtschaft mit allgemeiner Hochschulreife aufweisen können. Über die Gleichwertigkeit hat die Lehrgangsleitung nach Rücksprache mit dem Beirat zu entscheiden.

(3) Das Studium wird ausschließlich in deutscher Sprache abgehalten. In Einzelfällen können Veranstaltungen in englischer Sprache stattfinden.

(4) Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Über die Art des Nachweises entscheidet die Lehrgangsleitung.

(5) Das Rektorat hat auf Antrag Personen, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze und der Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber, auf Grund der Auswahl zum Universitätslehrgang „Wohn- und Immobilienrecht

(MLS)“ an der Universität Wien als außerordentliche Studierende oder außerordentlicher Studierender zuzulassen.

## § 6 Auswahlverfahren

(1) Alle Bewerberinnen und Bewerber haben zur Aufnahme in den Universitätslehrgang ein Auswahlverfahren erfolgreich zu absolvieren. Dieses Auswahlverfahren erfolgt schriftlich und/oder mündlich. Im Auswahlverfahren werden mittels eines Bewerbungsbogens Motivation und Zielsetzung der Bewerberin oder des Bewerbers für die Teilnahme am Universitätslehrgang erfragt. Die Nachweise über die in § 5 geforderten Voraussetzungen sind dem Bewerbungsbogen in Kopie beizulegen, ebenso ein Lebenslauf. Zusätzlich kann ein persönliches Aufnahmegespräch mit der Lehrgangsleitung vorgesehen werden.

(2) Die Durchführung des Auswahlverfahrens im Sinne des Abs. 1 obliegt der Lehrgangsleitung.

## § 7 Studienplätze

(1) Die Zahl der Studienplätze ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten nach Maßgabe des Kostenplans festzulegen.

(2) Die Auswahl der Studierenden erfolgt gemäß § 6 durch die Lehrgangsleitung.

## § 8 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

### (1) Überblick

Der Universitätslehrgang umfasst 6 Pflichtmodule mit in Summe 48 ECTS-Punkten sowie das Abfassen einer Masterarbeit mit 10 ECTS-Punkten und die Masterprüfung mit 2 ECTS-Punkten.

### (2) Übersicht über die Module

Modul 1: Pflichtmodul „Grundlagen der Rechtswissenschaften“ (8 ECTS-Punkte)

Modul 2: Pflichtmodul „Wohnrecht I“ (10 ECTS-Punkte)

Modul 3: Pflichtmodul „Immobilienrecht I“ (10 ECTS-Punkte)

Modul 4: Pflichtmodul „Wohnrecht II“ (8 ECTS-Punkte)

Modul 5: Pflichtmodul „Immobilienrecht II“ (8 ECTS-Punkte)

Modul 6: Pflichtmodul mit dem Masterarbeit -Seminar (4 ECTS-Punkte)

### (3) Modulbeschreibungen

<b>Modul 1</b>	<b>Pflichtmodul Grundlagen der Rechtswissenschaften (Bürgerliches Recht, Öffentliches Recht)</b>	<b>8 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	keine	
<b>Modulziele</b>	Die Studierenden kennen die Grundlagen des Bürgerlichen Rechts, sowie des Öffentlichen Rechts.	
<b>Modulstruktur</b>	VO Bürgerliches Recht, 4 ECTS, 2 SSt (npi) VO Öffentliches Recht, 4 ECTS, 2 SSt (npi)	
<b>Leistungsnachweis</b>	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (8 ECTS-Punkte).	

<b>Modul 2</b>	<b>Pflichtmodul Wohnrecht I (Mietrecht, Wohnungsmietrecht, Geschäftsraummietrecht, Verfahrensrecht)</b>	<b>10 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	Pflichtmodul Grundlagen der Rechtswissenschaften	
<b>Modulziele</b>	Die Studierenden kennen die Grundlagen des Mietrechts und die wirtschaftlich relevanten Bestimmungen im Bereich des Wohnraum- und Geschäftsraummietrechts. Umfasst sind insbesondere die Übertragung von Mietrechten unter Lebenden und von Todes wegen, die Kündigungs- und Befristungsregeln und die Bestimmungen über die Mietzinsbildung. Zudem kennen die Studierenden die Grundlagen des wohnrechtlichen Verfahrensrechts. Sie sind in der Lage, ihre rechtlichen Kenntnisse auch praxisorientiert anzuwenden und können wohnrechtliche Problemstellungen in den angeführten Bereichen erkennen, analysieren und bearbeiten.	
<b>Modulstruktur</b>	VO Mietrecht, 4 ECTS, 2 SSt (npi) SE Wohnungsmietrecht, 2 ECTS, 1 SSt (pi) SE Geschäftsraummietrecht, 2 ECTS, 1 SSt (pi) VU Verfahrensrecht, 2 ECTS, 1 SSt (pi)	
<b>Leistungsnachweis</b>	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (10 ECTS-Punkte).	

<b>Modul 3</b>	<b>Pflichtmodul Immobilienrecht I (Bauträgervertragsrecht, Immobilienmaklerrecht, Steuer- und Gebührenrecht, Baurecht)</b>	<b>10 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	Pflichtmodul Grundlagen der Rechtswissenschaften	
<b>Modulziele</b>	Die Studierenden kennen die Grundlagen des Bauträgervertragsrechts, des Immobilienmaklerrechts, des einschlägigen Steuer- und Gebührenrechts, sowie des öffentlich- und privatrechtlichen Baurechts und sind in der Lage, ihre rechtlichen Kenntnisse auch praxisorientiert anzuwenden. Sie können immobilienrechtliche Problemstellungen in den angeführten Bereichen erkennen, analysieren und bearbeiten.	
<b>Modulstruktur</b>	VU Bauträgervertragsrecht, 2 ECTS, 1 SSt (pi) VU Immobilienmaklerrecht, 2 ECTS, 1 SSt (pi) VO Steuer- und Gebührenrecht, 4 ECTS, 2 SSt (npi) VU Baurecht, 2 ECTS, 1 SSt (pi)	
<b>Leistungsnachweis</b>	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (10 ECTS-Punkte).	

<b>Modul 4</b>	<b>Pflichtmodul Wohnrecht II (Wohnungseigentumsrecht, Wohnungseigentumsrecht, Wohnungsgemeinnützigkeitsrecht)</b>	<b>8 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	Pflichtmodul Grundlagen der Rechtswissenschaften	
<b>Modulziele</b>	Die Studierenden kennen die Grundlagen des Wohnungseigentumsrechts, die Schutzbestimmungen zugunsten des Wohnungseigentümers und die Regelungen über	

	Erhaltung und Widmung des Wohnungseigentumsobjekts. Weiters sind ihnen die Grundlagen des Wohnungsgemeinnützigkeitsrechts bekannt. Sie sind in der Lage, ihre rechtlichen Kenntnisse auch praxisorientiert anzuwenden. Sie können Problemstellungen in den angeführten Bereichen erkennen, analysieren und bearbeiten.
<b>Modulstruktur</b>	VO Wohnungseigentumsrecht, 4 ECTS, 2 SSt (npi) SE Wohnungseigentumsrecht, 2 ECTS, 1 SSt (pi) VU Wohnungsgemeinnützigkeitsrecht, 2 ECTS, 1 SSt (pi)
<b>Leistungsnachweis</b>	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (8 ECTS-Punkte).

<b>Modul 5</b>	<b>Pflichtmodul Immobilienrecht II (Vertragsgestaltung beim Liegenschafts- kauf, Schadenersatz und Gewährleistung, Grundbuchs- und Katasterrecht, Versicherungsrecht)</b>	<b>8 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahme- voraussetzung</b>	Pflichtmodul Grundlagen der Rechtswissenschaften	
<b>Modulziele</b>	Die Studierenden kennen die rechtlichen Rahmenbedingungen beim Liegenschafts-kauf, bei Schadenersatz und Gewährleistung, sowie die Grundlagen im Bereich des Grundbuchs- und Katasterrechts und des Versicherungsrechts. Sie sind in der Lage, ihre rechtlichen Kenntnisse auch praxisorientiert anzuwenden. Sie können Problemstellungen in den angeführten Bereichen erkennen, analysieren und bearbeiten.	
<b>Modulstruktur</b>	VU Vertragsgestaltung beim Liegenschafts-kauf, 2 ECTS, 1 SSt (pi) VU Schadenersatz- und Gewährleistung, 2 ECTS, 1 SSt (pi) VU Versicherungsrecht, 2 ECTS, 1 SSt (pi) VU Grundbuchs- und Katasterrecht, 2 ECTS, 1 SSt (pi)	
<b>Leistungsnachweis</b>	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (8 ECTS-Punkte).	

<b>Modul 6</b>	<b>Pflichtmodul mit dem Masterarbeit - Seminar</b>	<b>4 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahme- voraussetzung</b>	Pflichtmodul Grundlagen der Rechtswissenschaften	
<b>Modulziele</b>	Die Studierenden kennen die rechtswissenschaftlichen Techniken und die Instrumente der juristischen Methodenlehre und können diese anwenden. Sie können komplexe Probleme des Wohn- und Immobilienrechts verständlich aufarbeiten und kommunizieren	
<b>Modulstruktur</b>	UE Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit – Methodik, 2 ECTS, 1 SSt (pi) SE Masterarbeit-Seminar, 2 ECTS, 1 SSt (pi)	
<b>Leistungsnachweis</b>	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (4 ECTS-Punkte).	

## § 9 Masterarbeit

Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der Pflichtmodule zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit bei der Lehrgangsleitung.

Die Masterarbeit hat einen Umfang von 10 ECTS Punkten.

Die Lehrgangsleitung kann auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden genehmigen, dass die Masterarbeit in einer Fremdsprache abgefasst wird.

## **§ 10 Masterprüfung**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio. Sie besteht aus der Verteidigung der Masterarbeit und einer Befragung in deren wissenschaftlichem Umfeld. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.

(3) Die Prüfungskommission der Masterprüfung setzt sich aus der Lehrgangsleitung, der Betreuerin oder dem Betreuer der Masterarbeit sowie einem Mitglied des Beirats zusammen. Ist die Lehrgangsleitung verhindert oder die Betreuerin bzw. der Betreuer der Masterarbeit, so ist ein weiteres Mitglied des Beirats hinzuzuziehen.

(4) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 2 ECTS-Punkten.

## **§ 11 Prüfungsordnung**

(1) Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

Vorlesungen (VO) sind nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und bestehen aus Vorträgen der Lehrenden einschließlich der Möglichkeit zu anderen Präsentationsformen und können auch Raum für Diskussionen bieten. Sie dienen der Darstellung von zentralen Themen und Methoden des Faches, wobei auf verschiedene Lehrmeinungen eingegangen und der aktuelle Forschungsstand berücksichtigt wird. Die Leistungsüberprüfung erfolgt durch eine mündliche oder schriftliche Prüfung am Ende der Lehrveranstaltung.

(2) Folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden angeboten:

Vorlesungen mit Übungscharakter (VU) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen. Diese bestehen aus Vorträgen der Lehrenden, die nach Darstellung der zentralen Themen und Methoden des Faches durch die Diskussion und Lösung von praxisnahen Fällen und/oder wissenschaftlichen Aufgabenstellungen durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ergänzt werden. Der Leistungsnachweis besteht aus der der Mitarbeit, der Präsentation von Fallbeispielen und einer schriftlichen Prüfung am Ende der Lehrveranstaltung. Es besteht durchgehende Anwesenheitspflicht.

Übungen (UE) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und dienen dazu, durch die Anwendung eines konkreten Lehrstoffs praktische Aufgaben zu lösen, wobei den beruflichen Zielen des Universitätslehrgangs besondere Bedeutung zukommt. Zur Bewertung werden herangezogen: Mitarbeit (Diskussion und Lösung von praxisnahen Fällen und/oder wissenschaftlichen Aufgabenstellungen durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer), Präsentation von Fallbeispielen und/oder ergänzenden Referaten oder eine mündliche oder

schriftliche Prüfung oder Hausarbeit am Semesterende. Es besteht durchgehende Anwesenheitspflicht.

Seminare (SE) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und dienen der wissenschaftlichen Diskussion und der Entwicklung der theoretischen, fachlichen und methodologischen Kompetenzen. Von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden selbständiges wissenschaftliches Arbeiten sowie eine Präsentation der Ergebnisse verlangt. Zur Bewertung werden herangezogen: Referate und eine schriftliche Arbeit (Hausarbeit). Es besteht durchgehende Anwesenheitspflicht.

(3) Die Abhaltung des Universitätslehrgangs erfolgt in Form von Lehrveranstaltungen und allfälliger Fernstudieneinheiten. Lehrveranstaltungen und Fernstudieneinheiten können in einer Fremdsprache abgehalten werden. Die Lehrveranstaltungen sowie allfällige Fernstudieneinheiten sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn festzulegen und bekannt zu geben.

(4) Werden Lehrveranstaltungen und allfällige Fernstudieneinheiten in einer Fremdsprache durchgeführt, dann sind die jeweiligen Prüfungen ebenfalls in der betreffenden Fremdsprache abzuhalten.

(5) Bei der Beurteilung gelten die Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002.

(6) Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(7) Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(8) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, sind vom studienrechtlich zuständigen Organ auf Antrag der Lehrgangsteilnehmerin oder des Lehrgangsteilnehmers im Sinne des Universitätsgesetzes 2002 anzuerkennen, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Leistungen gleichwertig sind.

## **§ 12 Abschluss**

(1) Der erfolgreiche Abschluss des Universitätslehrgangs erfordert die erfolgreiche Absolvierung aller Module (§ 8 Abs. 2), die positive Beurteilung der Master Arbeit und die positive Absolvierung der Masterprüfung.

(2) Der Abschluss des Universitätslehrgangs „Wohn- und Immobilienrecht (MLS)“ ist durch ein Abschlussprüfungszeugnis zu beurkunden.

(3) Den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs „Wohn- und Immobilienrecht (MLS)“ ist der akademische Grad „Master of Legal Science“, abgekürzt „MLS“, zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Das Curriculum des Universitätslehrgangs „Wohn- und Immobilienrecht (MLS)“ tritt mit nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2016 in Kraft.

Im Namen des Senats:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission

Newerklā



## Anhang

### Empfohlener Pfad durch das Studium

1. Semester	2. Semester
<p><b>Pflichtmodul „Grundlagen der Rechtswissenschaften“ in der ersten Oktoberwoche (8 ECTS-Punkte)</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• VO Bürgerliches Recht</li><li>• VO Öffentliches Recht</li></ul> <p><b>Pflichtmodul „Wohnrecht I“ (10 ECTS-Punkte)</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• VO Mietrecht</li><li>• SE Wohnungsmietrecht</li><li>• SE Geschäftsraummietrecht</li><li>• VU Verfahrensrecht</li></ul> <p><b>Pflichtmodul „Immobilienrecht I“ (10 ECTS-Punkte)</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• VU Bauträgervertragsrecht</li><li>• VU Immobilienmaklerrecht</li><li>• VO Steuer- und Gebührenrecht</li><li>• VU Baurecht</li></ul>	<p><b>Pflichtmodul „Wohnrecht II“ (8 ECTS-Punkte)</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• VO Wohnungseigentumsrecht</li><li>• SE Wohnungseigentumsrecht</li><li>• VU Wohnungsgemeinnützigkeitsrecht</li></ul> <p><b>Pflichtmodul „Immobilienrecht II“ (8 ECTS-Punkte)</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• VU Vertragsgestaltung beim Liegenschafts Kauf</li><li>• VU Schadenersatz- und Gewährleistung</li><li>• VU Versicherungsrecht</li><li>• VU Grundbuchs- und Katasterrecht</li></ul> <p><b>Pflichtmodul mit dem Masterarbeit-Seminar (4 ECTS-Punkte)</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• UE Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit – Methodik</li><li>• SE Master Thesis-Seminar</li></ul>
<p><b>Gesamt: 28 ECTS-Punkte</b></p>	<p><b>Gesamt: 20 ECTS-Punkte</b></p>
	<p><b>Masterarbeit (10 ECTS-Punkte)</b> <b>Master Prüfung (2 ECTS-Punkte)</b></p>

Empfohlener Pfad durch das Studium – berufsbegleitendes Modell:

1. Semester	2. Semester
<p><b>Pflichtmodul „Grundlagen der Rechtswissenschaften“ (8 ECTS-Punkte)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• VO Bürgerliches Recht</li> <li>• VO Öffentliches Recht</li> </ul> <p><b>Pflichtmodul „Wohnrecht I“ (10 ECTS-Punkte)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• VO Mietrecht</li> <li>• VO Wohnungseigentumsrecht</li> <li>• VU Verfahrensrecht</li> </ul>	<p><b>Pflichtmodul „Wohnrecht II“ (8 ECTS-Punkte)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• SE Wohnungsmietrecht</li> <li>• SE Geschäftsraummietrecht</li> <li>• SE Wohnungseigentumsrecht</li> <li>• VU Wohnungsgemeinnützigkeitsrecht</li> </ul> <p><b>Pflichtmodul „Immobilienrecht II“ (8 ECTS-Punkte)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• VU Vertragsgestaltung beim Liegenschaftsverkauf</li> <li>• VU Schadenersatz- und Gewährleistung</li> <li>• VU Versicherungsrecht</li> <li>• VU Grundbuchs- und Katasterrecht</li> </ul>
<b>Gesamt: 18 ECTS-Punkte</b>	<b>Gesamt: 16 ECTS-Punkte</b>

3. Semester	4. Semester
<p><b>Pflichtmodul „Immobilienrecht I“ (10 ECTS-Punkte)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• VU Bauträgervertragsrecht</li> <li>• VU Immobilienmaklerrecht</li> <li>• VO Steuer- und Gebührenrecht</li> <li>• VU Baurecht</li> </ul>	<p><b>Pflichtmodul mit dem Master Thesis-Seminar (4 ECTS-Punkte)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• UE Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit – Methodik</li> <li>• SE Master Thesis-Seminar</li> </ul> <p><b>Master Thesis (10 ECTS-Punkte)</b>  <b>Master Prüfung (2 ECTS-Punkte)</b></p>
<b>Gesamt: 10 ECTS-Punkte</b>	<b>Gesamt: 16 ECTS-Punkte</b>

Englische Titel der Module:

Modul 1: Pflichtmodul „Grundlagen der Rechtswissenschaften“ (8 ECTS-Punkte)	Module 1: Compulsory module: Introduction to the Austrian Legal System (8 ECTS credits)
Modul 2: Pflichtmodul „Wohnrecht I“ (10 ECTS-Punkte)	Module 2: Compulsory module: Residential Property and Tenancy Law I (10 ECTS credits)
Modul 3: Pflichtmodul „Immobilienrecht I“ (10 ECTS-Punkte)	Module 3: Compulsory module: Real Estate Law I (10 ECTS credits)
Modul 4: Pflichtmodul „Wohnrecht II“ (8 ECTS-Punkte)	Module 4: Compulsory module: Residential Property and Tenancy Law II (8 ECTS credits)
Modul 5: Pflichtmodul „Immobilienrecht II“ (8 ECTS-Punkte)	Module 5: Compulsory module: Real Estate Law II (8 ECTS credits)
Modul 6: Pflichtmodul mit dem Masterarbeit -Seminar (4 ECTS-Punkte)	Module 6: Compulsory module including the Master's Thesis Seminar (4 ECTS credits)